

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
37. Jahrgang, Nr. 24, 09.06.2016**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaft (viersemstrig) und
Financial Management (viersemestrig)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. Juni 2016

(In der Fassung der Berichtigung vom 20. Oktober 2016)

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaft (viersemestrig) und
Financial Management (viersemestrig)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel	3
II. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
IV. Besondere Studieninhalte.....	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen.....	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
V. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8

§ 19 Ziel und Form.....	8
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 21 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 23 Projektbezogene Arbeiten	10
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 25 Hausarbeiten und Referate	10
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
VI. Thesis und Kolloquium.....	10
§ 27 Thesis	10
§ 28 Zulassung zur Thesis	10
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	11
§ 30 Abgabe der Thesis	11
§ 31 Kolloquium.....	11
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	11
VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	12
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	12
§ 35 Zusatzmodule	12
§ 36 Masterurkunde.....	12
VIII. Schlussbestimmungen	12
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	12
<u>Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig)</u>	
– Stream General Management	14
<u>Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig)</u>	
– Stream International Management	15
<u>Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig)</u>	
– Stream Risk and Insurance	16
<u>Anlage 4: Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig)</u>	
– Stream Finance.....	17
<u>Anlage 5: Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig)</u>	
– Stream Accounting & Controlling	18

I. Präambel

Die Studiengänge M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) und M.Sc. Financial Management (viersemestrig) ermöglichen ab dem ersten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte. Insbesondere über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebiets zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch Summer Schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung [zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaft (viersemestrig)“ und „Financial Management (viersemestrig)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig). Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad [zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) den Grad „Master of Arts“ (M.A.) und im Masterstudiengang Financial Management (viersemestrig) den Grad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 46 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 bis 5** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version der Modulhandbücher der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) zu entnehmen.
- (4) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) besteht aus den Streams „General Management“ und „International Management“. Der Masterstudiengang Financial Management (viersemestrig) besteht aus den Streams „Risk and Insurance“, „Finance“ und „Accounting & Controlling“. Die Studierenden geben zu Beginn des Studiums einen der Streams an. Spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich für einen der Streams.
- (5) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen und Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.
- (6) Soweit Wahlpflichtmodule der RMS Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Der Umfang der hochschulinternen, für die RMS freigegebenen Wahlpflichtmodule, darf bis zu 6 Leistungspunkte umfassen.
- (7) Studierende der Masterstudiengänge M.A. Betriebswirtschaft -) und M.Sc. Financial Management -, die Wahlpflichtmodulprüfungen anderer an der RMS beteiligten Studiengänge belegen, dürfen max. 6 Leistungspunkte dieser anerkannten Wahlpflichtmodulprüfungen belegen.
- (8) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (9) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften oder eines Studiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem dieser Studiengänge aufweist, an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).

Als Studiengänge mit erheblicher inhaltlicher Nähe gelten Studiengänge, deren Curriculum Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienbereichen der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft im Umfang von insgesamt mindestens 75% des Gesamtvolumens vorsieht. Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 - 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft - und Financial Management - gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein.

- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 7

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft und Financial Management des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
 2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 4. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 5 ff findet gemäß PA - Beschluss vom 06.01.2016 auf alle Module Anwendung.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte

§ 17

Schlüsselqualifikationen

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 5** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 18

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (viersemestrig) und Financial Management (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft.

§ 18a

Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen und als Orientierungsphase für die Wahl des Streams dienen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im ersten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer bis zur Antragstellung die Zulassung zum Masterstudium erlangt hat. Eine Vorpüfung zum Auslandsstudiensemester kann erfolgen, wer bis zur Antragstellung die Zulassung zum Masterstudium erlangt hat.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS erforderlich.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester;
 4. eine max. 30 minütige Präsentation zum Auslandsstudium abgehalten wurde.

§ 18b **Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zudem soll es als Orientierungsphase für die Wahl des Streams dienen.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im ersten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer bis zur Antragstellung die Zulassung zum Masterstudium erlangt hat. Eine Vorpüfung zum Praxissemester kann erfolgen, wer bis zur Antragstellung die Zulassung zum Masterstudium erlangt hat.
- (4) Das Praxissemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. Eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;
 3. eine max. 30 minütige Präsentation zum Praxissemester abgehalten wurde.
- (5) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 **Ziel und Form** [zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 bis 5** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20 **Zulassung zu Modulprüfungen** [zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) bzw. Financial Management (viersemestrig) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul oder Teilmodul in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) bzw. Financial Management (viersemestrig) unternommen hat;

Die Zulassung zu Modulprüfungen des dritten Semesters setzt mindestens einen Prüfungsversuch in den Modulen des zweiten Semesters voraus.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrig) bzw. Financial Management (viersemestrig) oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist eine entsprechende Prüfung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem - Masterstudiengang Betriebswirtschaft - bzw. Financial Management - oder die Masterprüfung in dem - Masterstudiengang Betriebswirtschaft - bzw. Financial Management - endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO).
- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23
Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26
Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 27
Thesis
[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28
Zulassung zur Thesis
[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. Das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat;
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 erfüllt;
 3. alle Modulprüfungen des jeweiligen Streams (vgl. § 3 Absatz 4) gemäß **Anlage 1 bis 5** bis auf das Modul „Fallstudie (Case Studies)“ bestanden hat;
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem - Masterstudiengang Betriebswirtschaft -/Financial Management - eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem - Masterstudiengang Betriebswirtschaft - bzw. Financial Management - in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.

§ 32

Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das Auslandsstudien- oder Praxissemester als bestanden gewertet worden ist.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium..... 25 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen75 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36

Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (viersemestrige) die Verleihung des Master-Grades „Master of Arts“, abgekürzt M.A., bzw. für den Masterstudiengang Financial Management (viersemestrige) die Verleihung des Master-Grades „Master of Science“, abgekürzt M.Sc., gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium in den Masterstudiengängen M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrige) und M.Sc. Financial Management (viersemestrige) an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.

- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 18.05.2016 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 13.05.2016.

Dortmund, den 3. Juni 2016

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) – Stream General Management

Anlage 1

Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) - Stream "General Management"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)											
							1		2		3		4					
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS				
1	105	Praxissemester (inkl. Bericht)*				30												
2	109	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)*				30												
3	93010/11	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	Pf	4	6			4	6								
4	93030/31	Strategic Management Toolbox	Sv	Pf	4	6			4	6								
5	93040/41	Managing Diversity in Global Markets	Sv	Pf	4	6			4	6								
6	93050	Elective A		WPf	4	6			4	6								
7	93060	Elective B		WPf	4	6			4	6								
8	93100/01	Marktorientiertes Innovationsmanagement	Sv	Pf	4	6					4	6						
9	93120/21	Corporate Governance	Sv	Pf	4	6					4	6						
10	93140/41	Business Intelligence	Sv	Pf	4	6					4	6						
11	93160	Elective C		WPf	4	6					4	6						
12	93170	Elective D		WPf	4	6					4	6						
13	93200/01	Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9									6	9		
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21												21
		Summe				120		30	20	30	20	30	6	30				

* Der Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder das Praxissemester.

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 5 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93301	Advanced Accounting	Sv	WPf	4	6
93302	Quantitative Methoden	Sv	WPf	4	6
93303	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6
93304	Finanzmanagement	Sv	WPf	4	6
93305	Kostenmanagement	Sv	WPf	4	6
93306	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Electives 3. Semester

Wahl von 2 aus 3 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93331	Mastering Diversity in Global Markets	Sv	WPf	4	6
93332	Managing Global Business Projects	Sv	WPf	4	6
93333	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPf	4	6
93334	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) – Stream International Management Anlage 2

Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft (viersemestrig) - Stream "International Management"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)											
							1		2		3		4					
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS				
1	105	Praxissemester (inkl. Bericht)*				30												
2	109	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)*				30												
3	93020/21	Cross-Cultural Management	Sv	Pf	4	6	Auslandsstudien- oder Praxissemester	4	6									
4	93030/31	Strategic Management Toolbox	Sv	Pf	4	6		4	6									
5	93040/41	Managing Diversity in Global Markets	Sv	Pf	4	6		4	6									
6	93050	Elective A		WPF	4	6		4	6									
7	93060	Elective B		WPF	4	6		4	6									
8	93110/11	Mastering Diversity in Global Markets	Sv	Pf	4	6				4	6							
9	93130/31	Controlling Global Business Operations	Sv	Pf	4	6				4	6							
10	93150/51	Managing Global Business Projects	Sv	Pf	4	6				4	6							
11	93160	Elective C		WPF	4	6				4	6							
12	93170	Elective D		WPF	4	6				4	6							
13	93200/01	Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9									6	9		
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21												21
		Summe				120			30	20	30	20	30	6	30			

* Der Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder das Praxissemester.

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93303	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6
93311	Communication & Conflict Management	Sv	WPF	4	6
93312	Information, Knowledge, Creativity	Sv	WPF	4	6
93313	Social Competencies - Safety, Health and the Environment	Sv	WPF	4	6
93306	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Electives 3. Semester

Wahl von 2 aus 5 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93341	Marktorientiertes Innovationsmanagement	Sv	WPF	4	6
93342	Business Intelligence	Sv	WPF	4	6
93343	Project Planning & Risk Management	Sv	WPF	4	6
93344	Establish Teams and Organizations	Sv	WPF	4	6
93345	Quality Management and Standards	Sv	WPF	4	6
93334	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) – Stream Risk and Insurance Anlage 3

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) - Stream "Risk and Insurance"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)												
							1		2		3		4						
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS					
1	105	Praxissemester (inkl. Bericht)*				30													
2	109	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)*					30												
3	93510/11	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6			4	6									
4	93520/21	Portfolio Management	Sv	Pf	4	6			4	6									
5	93530/31	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6			4	6									
6	93540	Elective A		WPf	4	6			4	6									
7	93550	Elective B		WPf	4	6			4	6									
8	93600/01	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	Pf	4	6					4	6							
9	93610/11	Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6					4	6							
10	93620/21	Risk Modelling Workshop	Sv	Pf	4	6					4	6							
11	93700	Elective C		WPf	4	6					4	6							
12	93710	Elective D		WPf	4	6					4	6							
13	93720/21	Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9									6	9			
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21													21
		Summe				120			30	20	30	20	30	6	30				

* Der Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder das Praxissemester.

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93801	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPf	4	6
93802	Strategic Management Toolbox	Sv	WPf	4	6
93803	Quantitative Methoden	Sv	WPf	4	6
93804	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6
93805	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Electives 3. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93821	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	WPf	4	6
93822	Computational Finance	Sv	WPf	4	6
93823	International Finance & Treasury Management	Sv	WPf	4	6
93824	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPf	4	6
93825	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	WPf	4	6
93826	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPf	4	6
93837	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) – Stream Finance

Anlage 4

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) - Stream "Finance"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)												
							1		2		3		4						
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS					
1	105	Praxissemester (inkl. Bericht)*				30													
2	109	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)*				30													
3	93510/11	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	Auslandsstudien- oder Praxissemester	4	6										
4	93520/21	Portfolio Management	Sv	Pf	4	6		4	6										
5	93530/31	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6		4	6										
6	93540	Elective A		WPf	4	6		4	6										
7	93550	Elective B		WPf	4	6		4	6										
8	93630/31	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	Pf	4	6				4	6								
9	93640/41	Computational Finance	Sv	Pf	4	6				4	6								
10	93650/51	International Finance & Treasury Management	Sv	Pf	4	6				4	6								
11	93700	Elective C		WPf	4	6				4	6								
12	93710	Elective D		WPf	4	6				4	6								
13	93720/21	Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9									6	9			
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21													21
		Summe				120			30	20	30	20	30	6	30				

* Der Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder das Praxissemester.

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93801	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPf	4	6
93802	Strategic Management Toolbox	Sv	WPf	4	6
93803	Quantitative Methoden	Sv	WPf	4	6
93804	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6
93805	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Electives 3. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93827	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPf	4	6
93828	Corporate Risk Management	Sv	WPf	4	6
93829	Risk Modelling Workshop	Sv	WPf	4	6
93824	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPf	4	6
93825	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	WPf	4	6
93826	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPf	4	6
93837	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) – Stream Accounting & Controlling Anlage 5

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management (viersemestrig) - Stream "Accounting & Controlling"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)									
							1		2		3		4			
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		
1	105	Praxissemester (inkl. Bericht)*				30										
2	109	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)*				30										
3	93510/11	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	Auslandsstudien- oder Praxissemester	4	6							
4	93520/21	Portfolio Management	Sv	Pf	4	6		4	6							
5	93530/31	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6		4	6							
6	93540	Elective A		WPf	4	6		4	6							
7	93550	Elective B		WPf	4	6		4	6							
8	93660/61	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	Pf	4	6				4	6					
9	93670/71	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	Pf	4	6				4	6					
10	93680/81	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	Pf	4	6				4	6					
11	93700	Elective C		WPf	4	6				4	6					
12	93710	Elective D		WPf	4	6				4	6					
13	93720/21	Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9								6	9	
14	103	Thesis und Kolloquium		Pf		21										21
		Summe				120			30	20	30	20	30	6	30	

* Der Studierende wählt alternativ das Auslandsstudien- oder das Praxissemester.

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93801	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPf	4	6
93802	Strategic Management Toolbox	Sv	WPf	4	6
93803	Quantitative Methoden	Sv	WPf	4	6
93804	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6
93805	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten

Electives 3. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
93827	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPf	4	6
93828	Corporate Risk Management	Sv	WPf	4	6
93829	Risk Modelling Workshop	Sv	WPf	4	6
93821	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	WPf	4	6
93822	Computational Finance	Sv	WPf	4	6
93823	International Finance & Treasury Management	Sv	WPf	4	6
93837	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6

** wird nur bei Bedarf mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten